

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Neubau eines Feuerwehrhauses“ der Gemeinde Am Großen Bruch im OT Wulferstedt (Stand: April 2025)

Der Gemeinderat Am Großen Bruch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Neubau eines Feuerwehrhauses“ der Gemeinde Am Großen Bruch im OT Wulferstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil II), Stand April 2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Der Bebauungsplan schafft Voraussetzungen zur Errichtung eines Feuerwehrhauses.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, 1. OG Zimmer Bauleitplanung/Liegenschaften, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de/Bauen+Kaufen/Bauleitplanung/Bebauungspläne+Satzungen einzusehen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/2021 „Neubau eines Feuerwehrhauses“ der Gemeinde Am Großen Bruch im OT Wulferstedt)

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan gegenüber der Gemeinde Am Großen Bruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung/SG Hochbau der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Neubau eines Feuerwehrhauses“ der Gemeinde Am Großen Bruch im OT Wulferstedt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Am Großen Bruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Gemeinde Am Großen Bruch unter der Internetadresse <http://am-grossen-bruch.westlicheboerde.de> zugänglich.

Am Großen Bruch, 04.06.2025

Klaus Graßhoff
Bürgermeister



Aushang vom 12.06.2025 – 25.06.2025

auszuhängen am: 11.06.2025, abzunehmen am: 26.06.2025

ausgehängt am: Unterschrift:

abgenommen am: Unterschrift:

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus